

Sachliches Teilprogramm Windenergie
für den Landkreis Ammerland
Entwurf 2025

- Beschreibende Darstellung -

Anhang 1
Beschleunigungsgebiete

erarbeitet von

Landkreis Ammerland

Amt für Bauwesen und Kreisentwicklung

M.Sc. Neele Venekamp

und

NWP Planungsgesellschaft
mbH

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Postfach 5335
26043 Oldenburg

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und Regeln für Minderungsmaßnahmen gemäß § 28 ROG

Im Folgenden werden geeignete Vorranggebiete Windenergienutzung als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen und jeweils Regeln für Minderungsmaßnahmen aufgestellt.

Tabelle 1: Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und Regeln für Minderungsmaßnahmen

Vorranggebiet Windenergienutzung		Ausweisung als Beschleunigungsgebiet	Regeln für Minderungsmaßnahmen Nr.
Nr.	Beschreibung		
Gemeinde Apen			
1	Klauhörn		
2	Tange	x	1, 2, 3, 4, 5, 6
3	Holtgast		
4	Westermoor		
Gemeinde Bad Zwischenahn			
5	Ekernermoor		
6	Querenstede		
Gemeinde Edewecht			
7	Lohorst		
8	Jeddeloh I		
9	Hogenset		
Gemeinde Rastede			
10	Liethe		
11	Bekhausen		
12	Wapeldorf		
13	Delfshausen		
14	Hankhausen	x	1, 2, 3, 4, 6
15	Ipweger Moor		
Stadt Westerstede			
16	Fintlandsmoor		
17	Karlshof		
18	Westerloy		
19	Ihausen		
20	Linswege-Nord		
21	Linswege-Süd		
22	Garnholt Esch		
23	Petersfeld		
24	Garnholt		
Gemeinde Wiefelstede			
25	Conneforde		
26	Hullenhausen		
27	Herrenhausen		
28	Nethen		
29	Stellmoor	x	1, 2, 3, 4, 6,

Regeln für Minderungsmaßnahmen für Windenergieanlagen:

Folgende Regeln für Minderungsmaßnahmen werden für die Zulassung von Windenergieanlagen innerhalb des Beschleunigungsgebietes vorgesehen. Einbezogen sind dabei auch Nebenanlagen im Sinne von § 3 Nummer 15a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, soweit sie innerhalb des Beschleunigungsgebietes lokalisiert sind.

1. Anordnung folgender Minderungsmaßnahme auf Ebene des Zulassungsverfahrens nach näherer Prüfung der zuständigen Behörde im Regelfall: Maßnahmen zur Baufeldfreimachung (insbesondere Gehölzfällungen, Gehölzrodungen, Abtrag von Vegetation und Oberboden) sind nach Möglichkeit außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.
2. Anordnung folgender Minderungsmaßnahme auf Ebene des Zulassungsverfahrens nach näherer Prüfung der zuständigen Behörde im Regelfall: Während der Bauphase des Vorhabens ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Zielsetzung (z.B. Brutvogelschutz, Fledermausschutz, Amphibienschutz, Reptilienschutz, Gehölzschutz, Schutz weiterer wertgebender Biotope und Habitate) und Vorgehensweise der ökologischen Baubegleitung sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde näher festzulegen.
3. Anordnung folgender Minderungsmaßnahme auf Ebene des Zulassungsverfahrens nach näherer Prüfung der zuständigen Behörde im Regelfall: Zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion betroffener Lebensstätten sind an geeigneter Stelle im räumlich-funktionalen Zusammenhang entsprechende Ersatzlebensstätten fachgerecht zu installieren bzw. zu entwickeln und funktionsfähig zu erhalten. Soweit erforderlich, sind die betroffenen Tiere fachgerecht umzusiedeln.
4. Anordnung folgender Minderungsmaßnahme auf Ebene des Zulassungsverfahrens nach näherer Prüfung der zuständigen Behörde im Regelfall: Im Rahmen der Vorhabenplanung ist, soweit zumutbar, die Inanspruchnahme und sonstige erhebliche Beeinträchtigung von vorhandenen hochwertigen Biotopen und Habitatstrukturen zu vermeiden.
5. Bedarfsgemäße Anordnung folgender Minderungsmaßnahmen auf Ebene des Zulassungsverfahrens nach näherer Prüfung der zuständigen Behörde:
 - a. Im Rahmen der Vorhabenplanung hat, soweit zumutbar, die kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting) der Windenergieanlage/n innerhalb des Beschleunigungsgebietes zur Minderung des Kollisionsrisikos von kollisionsgefährdeten Vogelvorkommen beizutragen.
 - b. Die Windenergieanlage/n ist/ sind, soweit zumutbar, mit einem Antikollisionssystem auszustatten und entsprechend zu betreiben.
 - c. Die Windenergieanlage/n ist/ sind, soweit zumutbar, im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (insbesondere Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten, Pflügen) temporär abzuschalten, soweit die Bewirtschaftungsereignisse zwischen 1. April und 31. August auf Flurstücken in < 250 m Entfernung zum Mastfußmittelpunkt stattfinden.
 - d. Es sind attraktive Ausweichnahrungshabitate für betroffene kollisionsgefährdete Vögel an geeigneter Stelle außerhalb des Beschleunigungsgebietes, aber im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu entwickeln und funktionsfähig zu erhalten.
 - e. Die Windenergieanlage/n ist/sind, soweit zumutbar, während Zeiten mit erhöhter Nutzungsintensität eines nahegelegenen Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten abzuschalten (phänologiebedingte Abschaltung).
 - f. Für die Windenergieanlage/n ist, soweit zumutbar, eine Lage der Rotorunterkante von mindestens 50 Metern über Gelände vorzusehen.
6. Anordnung folgender Minderungsmaßnahme auf Ebene des Zulassungsverfahrens nach näherer Prüfung der zuständigen Behörde im Regelfall: Die Windenergieanlage/n ist/ sind, soweit zumutbar, während Zeiten mit in Rotorhöhe erhöhter Flugaktivität von Fledermäusen abzuschalten.